

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Grundlagen des Auftrages sind:

- 1.1.1. Das Auftragsschreiben
- 1.1.2. diese Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen für die Ausführung von Konsulentenleistungen und Baustellenordnung
- 1.1.3. die Ausschreibung/Leistungsbeschreibung samt Beilagen,
- 1.1.4. das Anbot des Auftragnehmers (AN), wobei die in den Schriftstücken des AN allfällig abgedruckten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" des AN oder ähnliches rechtsunwirksam sind,
- 1.1.5. die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen und der rechtskräftigen Baubewilligung sowie die Ausführungs- und Detailpläne,
- 1.1.6. die einschlägigen technischen ÖNORMEN, subsidiär die DIN und EN sowie alle zutreffenden technischen Richtlinien
- 1.1.7. Abänderungen und Ergänzungen gelten nur, wenn dieselben von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden.

1.2. Ausführungsunterlagen

- 1.2.1. Der AN bestätigt, dass er sich von den Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen überzeugt und dieselben bei Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat.
- 1.2.2. Sind für die Erbringung der Leistungen Angaben anderer Firmen erforderlich, so sind diese vor Erbringung der Leistung zu prüfen und gegebenenfalls die Richtigstellung zu verlangen.

1.3. Obliegenheiten zur Zusammenarbeit

- 1.3.1. Der AN hat für die Durchführung der Arbeiten einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der ihn im Verkehr mit dem AG rechtsverbindlich vertritt. Ein Wechsel dieses Leiters bedarf der Zustimmung des AG.
- 1.3.2. Die Arbeiten sind vom AN in Bezug auf ihre fachtechnisch richtige und termingerechte Durchführung durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.
- 1.3.3. Der AG ist berechtigt, vom AN zu verlangen, dass Angestellte, die sich ungebührlich benehmen oder deren fachtechnische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung der Leistungen nicht ausreichen, entfernt und sofort ersetzt werden.

2. DIE LEISTUNG

- 2.1. Der AN hat alle vereinbarten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Betrauung von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Genehmigung des AG. Für die Leistungen der Subunternehmer haftet der AN wie für seine eigenen.
- 2.2. Jeder AN verpflichtet sich, Mehrleistungen zu den angebotenen Einheitspreisen des ursprünglichen Auftrages (Hauptauftrag) auszuführen. Im Falle einer Verringerung des Leistungsumfanges steht dem AN ein Anspruch auf Ersatz hierdurch entstehender Mehrkosten, welcher Art auch immer, nicht zu.
- 2.3. Mehrarbeiten, Mehrlieferungen bzw. Zusatzleistungen, die auf unrichtige Ausführung, mangelhaften Schutz der Leistung oder durch Unkenntnis bzw. Nichtberücksichtigung in der Kalkulation zurückzuführen sind, werden durch den AG nicht abgegolten.
- 2.4. Nachtragsanbote sind vor Beginn der Nachtragsarbeiten dem AG mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen zu legen. Mit der Ausführung der angebotenen Leistung darf erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den AG begonnen werden.
- 2.5. Zur Einhaltung des Termins erforderliche Überstunden werden nicht vergütet.
- 2.6. Der AN erklärt ausdrücklich, sämtliche Berechtigungen zur Ausführung der Leistung zu besitzen.
- 2.7. Scheidet ein Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft aus dieser aus, so ist das (sind die) verbleibende(n) Mitglied(er) dem AG weiterhin zur Leistungserbringung, unbeschadet der Rücktrittsgründe des AG gem. 11. verpflichtet.
- 2.8. Der AG ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.
- 2.9. Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so ist dies unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen und noch vor Erbringung der Leistung das Einvernehmen über die zusätzliche Vergütung herzustellen. Ein Vergütungsanspruch für eine solche Leistung besteht nur dann, wenn vom AG ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde. Sollte es zu keiner Einigung zwischen dem AG und dem AN kommen, ist der AN jedenfalls verpflichtet, die geforderten Leistungen zu erbringen, wenn dies vom AG verlangt wird. Dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen eines Vergütungsanspruches.

3. PREISE

- 3.1. Die Anbotstellung erfolgt kostenlos. Es gilt als vereinbart, daß der Anbotsteller bis zur Vergabeentscheidung dem AG im Wort bleibt.

- 3.2. Die angebotenen Preise beinhalten alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen, die zur vertragsmäßigen, einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.
- 3.3. Sofern im Auftragsschreiben nicht anders festgelegt, gelten die angebotenen Preise bzw. vereinbarten Preise als Festpreise. Würden jedoch veränderliche Preise vereinbart, wo werden die nach der Auftragserteilung eintretenden tariflichen Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen vergütet, sofern deren Auswirkungen in den vertraglichen Leistungszeitraum fallen. Eine Vergütung erfolgt höchstens in jenem Ausmaß, als diese vom Bauherrn dem AG für diese Leistung zugestanden wird.
- 3.4. Preisberichtigungen aus dem Titel überkollektivvertraglicher Lohnerhöhungen (ÖNORM B 2111, Pkt. 1.13.) werden nicht anerkannt.
- 3.5. Bei veränderlichen Preisen hat am Tag des Inkrafttretens der Lohnerhöhung der AN bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter an der Baustelle mit dem AG den Stand der erbrachten Leistungen im Bautagebuch festzuhalten. Bei einer späteren Erfassung des Leistungsstandes entfällt die Vergütung der Lohnerhöhung vor diesem Zeitpunkt. Es gilt immer der Leistungsstand des Soll-Termines.
- 3.6. Die Erhöhung wird wirksam, wenn der Grenzwert um 2% gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme überschritten wird, wobei auch jene Teile, die einer Fixpreisvereinbarung unterliegen zu berücksichtigen sind. Ausgeschlossen bleiben Regiearbeiten, die in der Anbotsumme enthalten sind.
- 3.7. Die Regiestundensätze haben alle Nebenkosten, Sondererstattungen und Zulagen sowie die Beaufsichtigung der Leistungsdurchführung zu enthalten, desgleichen anteilige Fahrtzeiten und Fahrtspesen.

4. AUSMASS UND ABRECHNUNG DER LEISTUNG

- 4.1. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Preise dem Pauschalbetrag im Verhältnis zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Diese Kosten sind vom AN unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderung zu ermitteln und dem AG mitzuteilen. Nur die vom AG schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 4.2. Die im Leistungsverzeichnis angeführten Ausmaße und Mengen können sich im Zuge der Ausführungen verändern oder bei einzelnen Positionen auch ganz entfallen, ohne dass sich dadurch die Einheitspreise verändern oder der AN sonstige Nachforderungen stellen kann.
- 4.3. Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung. Regieberichte müssen dem Projektleiter des AG zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei diese für sich allein lediglich als Nachweis für erbrachte Stunden bzw. Materialverbräuche gelten.
- 4.4. Leistungen, für welche keine Zusatzaufträge und/oder keine bestätigten Regieberichte vorliegen, werden nicht vergütet. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet.

5. AUSFÜHRUNG UND HAFTUNG

- 5.1. Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem AG, Bauherrn oder Dritten zugefügt werden. Weiters haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen; er hat den AG diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- 5.2. Ansprüche, die aus Mängeln an der Arbeit des AN herrühren, gehen zu seinen Lasten, auch wenn nachträglich nachgewiesen werden kann, dass die Vorleistung anderer Unternehmer für den Mangel ursächlich war.
- 5.3. Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung.

6. FRISTEN UND PÖNALE

- 6.1. Der AN bekundet durch Unterfertigung des Auftragsschreibens, dass er über alle erforderlichen Mittel verfügt, um die Leistung fach- und termingerecht durchzuführen und dass alle hierzu notwendigen Vorkehrungen mit den Anbotspreisen abgegolten sind. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte hat sich den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen, und er verpflichtet sich, mit dem AG und allen anderen Unternehmern so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmern ist unaufgefordert und zeitgerecht vom AN herzustellen.
- 6.2. Die Arbeiten können mit Angabe von Gründen vom AG unterbrochen werden. Der AN hat dann nur Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleisteten Arbeiten zu den Anbotspreisen. Werden die Bauleistungen durch höhere Gewalt gestört oder dauernd verhindert, so hat der AN nur Anspruch auf die bereits

fertiggestellten Leistungen nach den Anbotspreisen. Sonstige Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Leistungsausschlüsse, die sich aus anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, bleiben dadurch unberührt.

- 6.3. Für die Erbringung der dem AN übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen. Bei Nichteinhalten derselben wird gegebenenfalls ein Pönale vorgeschrieben, wobei die Obergrenze des Pkt. 5.36 der Ö-Norm B2110 einvernehmlich ausgeschlossen wird. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 6.4. Umstände die zu Fristverlängerungen führen sind dem AG unverzüglich anzuzeigen. Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist aus sachlichen Gründen nicht vereinbart oder eine Verlängerung der Leistungsfrist vom AN nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände die zur Fristverlängerungen führen begehrt, so gelten die ursprünglich vereinbarten Termine.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Für die gewöhnlich vorausgesetzte und vertraglich ausbedungene Qualität seiner Arbeitsleistung, haftet der AN bis zum Ablauf des im Auftragschreibens angegebenen Zeitraumes, gerechnet vom Tage der anstandslosen Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherr, mindestens jedoch so lange, wie der Bauherr gegenüber dem AG irgendwelche derartige Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes geltend machen kann. Werden solche Ansprüche gegenüber dem AG geltend gemacht, so verlängert sich die Haftung des AN bis zu einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beträgt fünf Jahre ab Übernahme der Leistung durch den AG. Für Planungs- oder sonstige Leistungen (konstruktive Bemessungen, Berechnungen, Gutachten) die als Grundlage für eine Werkerstellung dienen, beträgt die Gewährleistungsfrist jedoch mindestens drei Jahre ab Abnahme jener Leistungen, die unter Zugrundelegung der Leistungen des Auftragnehmers erbracht wurden. Wenn der Bauherr bzw. der AG vor Ablauf der Haftzeit Gewährleistung fordert, so wird die Frist des AG zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber dem AN um ein Jahr erstreckt.
- 7.3. Wird vom AG die Mängelbehebung durch den AN verlangt, sind die Mängel von diesem, sofort nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist ohne Vergütung zu beheben. Der AN hat in diesem Fall auch die Behebung der aufgrund seiner mangelhaften Leistung resultierenden mangelhaften Leistung durch die ausführenden Unternehmer ohne Anspruch auf Entgelt zu beaufsichtigen.
- 7.4. Mangelhafte Leistungserbringung berechtigt den AG auch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (zB. für Mangelschaden und Mangelfolgeschaden).

8. SICHERSTELLUNG

- 8.1. Der AG ist berechtigt, von allen Teilrechnungen 10% Deckungsrücklass einzubehalten.

9. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- 9.1. Alle Rechnungen sind übersichtlich, alle Teilrechnungen als wachsende aufzustellen und mit leicht prüfbareren Abrechnungsplänen und Aufmassaufstellungen zu belegen.
- 9.2. Während der Durchführung der Arbeiten kann der AN, dem Fortschritt seiner Leistung entsprechend, Teilrechnungen in Abständen von mindestens je einem Monat legen.
- 9.3. Abschlagsrechnungsbeträge werden in Höhe von 90% (10% verbleiben als Deckungsrücklass) der geprüften tatsächlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage beim AG angewiesen, sofern im Auftragschreiben nichts anderes vereinbart ist. Jedenfalls gelten sämtliche Zahlungen des AG, die vor Übergabe des Gewerkes geleistet werden (Anzahlungen/Teilzahlungen etc.) auch als Leistungen zur Abdeckung des Sicherstellungsanspruches des AN gem. §1170b ABGB.
- 9.4. Der AN hat innerhalb von 4 Wochen nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung eine überprüfbare Schlussrechnung vorzulegen. Unterlässt dies der Auftragnehmer, so ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Nachfrist, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Die Vergütung des Zeitaufwandes erfolgt nach der Honorarordnung der Baumeister.
- 9.5. Forderungen an den AG dürfen nur mit dessen Zustimmung abgetreten werden (Zession) und lösen eine an den AG zu bezahlende Manipulationsgebühr von 2,0 % des abgetretenen Betrages aus.
- 9.6. Betriebsurlaube des AG verlängern die Prüf- und Zahlungsfristen.
- 9.7. Die Bezahlung von Teil- und Schlussrechnungen gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung oder als deren Abnahme. Ebenso werden Abrechnungsfragen durch die Anweisung von Teilzahlungen nicht berührt und können Ausmaßdifferenzen bei Prüfung der Schlussrechnung berücksichtigt werden.
- 9.8. Mit Legung der Schlussrechnung bestätigt der AN, sämtliche erbrachte Leistungen fakturiert zu haben, sodass der AN nach Legung der Schlussrechnung nicht berechtigt ist, weitere – allenfalls in diesen Rechnungen nicht fakturierte Forderungen – in Rechnung zu stellen. Die in der Schlussrechnung nicht aufgenommenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sind somit verwirkt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Teilschlussrechnung legt.

- 9.9. Die 1. Zahlung erfolgt erst, wenn das Auftragschreiben firmenmäßig unterfertigt beim AG eingelangt ist. Sämtliche Zahlungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, bis das unterfertigte Auftragschreiben beim AG eingelangt ist.

10. INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES UND WEITERGABE DES AUFTRAGES

- 10.1. Der Vertrag tritt in Kraft, nachdem der AN sein Einverständnis mit dem Inhalt des Auftragschreibens durch Rücksendung des von ihm firmenmäßig gezeichneten Gegenbriefes vorbehaltlos erklärt hat. Beginnt der AN mit den gegenständlichen Arbeiten bzw. Lieferungen, so wird der gesamte Auftrag und die ihm zugrunde liegenden Bedingungen auch ohne Gegenbestätigung wirksam.
- 10.2. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag und allfällige Abänderungen und Ergänzungen desselben bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 11.1. Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2. Danach ist der AG berechtigt, die restlichen oder fehlenden Arbeiten von Dritten auf Kosten und Gefahr des AN ausführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen schadlos zu halten. Alle daraus entstehenden Nachteile hat der AN zu vertreten.
- 11.3. Bei Gefahr in Verzug, insbesondere auch dann, wenn durch die Verzögerung ein unverhältnismäßig großer Schaden droht, ist der AG zur Nachfristsetzung nicht verpflichtet. Er ist in diesem Fall berechtigt, unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche den noch nicht vollendeten Teil der Leistung sofort auf Rechnung und Gefahr des AN selbst fertig zu stellen oder durch einen Dritten fertig stellen zu lassen.
- 11.4. Wenn der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem AG ohne Verschulden des AG aufgelöst wird, hat dies auch die Auflösung des Vertrages mit dem AN zur Folge, ohne dass hieraus dem AN gegenüber dem AG ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erwächst.
- 11.5. Der AG ist weiters berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird, die Einleitung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der AN sein Unternehmen veräußert, wenn der AN stirbt oder wenn keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung gegeben ist. Das gleiche Recht steht dem AG zu, wenn sich nachträglich herausstellt, daß diese Umstände bereits zur Zeit der Auftragserteilung vorhanden waren.
- 11.6. Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die ihm übertragenen Arbeiten eigenmächtig einzustellen.
- 11.7. Der AG ist insbesondere dann berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären wenn a) hierfür Gründe gemäß Abschnitt 5.25.1 der ÖNORM A 2060:2002 vorliegen; b) der AG von der Realisierung des Leistungsziels – aus welchen Gründen auch immer – Abstand nimmt und die Leistung des AN daher einen frustrierten Ablauf darstellt; c) der AN Vertragspflichten (zB. auch gem. 13.1. oder 13.2. etc.) verletzt.
- 11.8. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- 11.9. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, vom AG zu vertreten sind, so kann der AN nur die Vergütung der von ihm bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Teilleistungen verlangen, sofern diese für den AG verwertbar sind.
- 11.10. Längere Unterbrechungen – oder Verschiebungen der Leistungserbringungen deren Ursache in der Sphäre des AG liegen, berechtigen den AN nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

12. ÜBERNAHME, GEFÄHRENTILUNG UND HAFTUNG

- 12.1. Bis zur Übernahme der Leistung hat der AN die Pflicht, diese vor allen Gefahren zu schützen, um die ordnungsgemäße Endabnahme durch den AG zu gewährleisten.
- 12.2. Jeder AN haftet dem AG für Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl, gleichgültig ob verschuldet oder zufällig. Dies gilt ebenso für Leistungen und sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände.
- 12.3. Die Feststellung, ob die Leistung übernahmehereif ist, trifft der AG.
- 12.4. Werden Bauteile vorzeitig durch den AG oder den Bauherrn benützt, ist der AN nicht verpflichtet, die entsprechende Leistung vor der vollständigen Fertigstellung des Gesamtauftrages zu übernehmen.
- 12.5. Die erforderlichen Haft-, Unfall- und Pflichtversicherungen sind vom AN gesondert abzuschließen. Die anfallenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Die AG ist berechtigt, vom AN den Abschluss und die Aufrechterhaltung von Versicherungen gegen von ihm bestimmte Risiken mit einer ebenfalls vom AG zu bestimmenden Deckungssumme zu verlangen und den Nachweis über den aufrechten Bestand solcher Versicherungsverträge zu begehren.

13. SCHUTZRECHT, INTERESSENWAHRUNG, BERATUNG

- 13.1. Der Auftragnehmer (AN) ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Auftraggeberinteressen sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht verpflichtet.

Es ist ihm nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an den Auftraggeber (AG) zu erstatten. Der AN hat den AG über alle für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm als Fachmann obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen. Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über sämtliche mit dem Projekt zusammenhängende Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen. Von möglichen Umständen die eine Projektrealisation vereiteln könnten, ist der AG unverzüglich nachweislich zu informieren. Die Arbeiten des AN haben in der Umsetzung für den AG den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.

- 13.2. Der AN hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihm im Zuge der Projektrealisation bekannt gewordenen oder vom Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren. Die Kontaktaufnahme mit Medienvertretern sowie die Weitergabe von Informationen an diese bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Das gilt auch für Veröffentlichungen von Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag.
- 13.3. Der AN hat sämtliche von ihm im Zuge des Projektes für den AG erstellten oder ihm zugegangene Unterlagen ordnungsgemäß zu verwahren und mindestens 10 Jahre ohne zusätzlichen Entgeltanspruch aufzubewahren und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 13.4. Die Verwertungsrechte an den Leistungen des AN wie z.B. angefertigten Plänen, Skizzen, Berechnungen, Modellen usw. gehen nach Zahlung des Entgeltes auf den AG über. Das Verwertungsrecht beinhaltet auch das Recht der Veränderung oder das Recht auf mehrfache uneingeschränkte Verwendung. Der AG ist nicht verpflichtet bei Veröffentlichungen, Bekanntmachungen usw. auf den Ersteller der Leistung (z.B. als Planverfasser) hinzuweisen.

14. STREITIGKEITEN

- 14.1. Für alle aus diesem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Klagenfurt vereinbart. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung. Das gilt auch für die Vertragsbeziehungen mit AN, deren Sitz sich außerhalb Österreichs befindet.

B. BAUSTELLENORDNUNG

Für die auf den Baustellen eingesetzten Auftragnehmer (AN)

1. BAUSTELLENBESICHTIGUNG

- 1.1 Die Besichtigung und Begehung der Baustelle ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Bauleitung des Auftraggebers (AG) – im folgenden Bauleitung genannt – gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.

2. ARBEITSZEIT

- 2.1. Die eingesetzten Mitarbeiter haben ihre Arbeitszeit grundsätzlich der Arbeitszeit des AG anzupassen; abweichende Arbeitszeiten sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Aus der Arbeitszeiteinteilung dürfen jedoch dem AG keine Mehrkosten entstehen.

3. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

- 3.1. Der AN hat für die Sicherheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte Sorge zu tragen. Arbeiten dürfen nur in den von der Bauleitung über jeweilige Anfrage freigegebenen Baustellenbereichen durchgeführt werden.
- 3.2. Die vom AG hergestellten Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Diese Absicherungen sind unverzüglich wieder herzustellen, wenn sie zur Durchführung von Arbeiten des AN durch dessen Arbeitnehmer entfernt werden mussten. Sollte eine sofortige Wiederherstellung nicht möglich sein, so hat der AN gleich wirksame Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.